



HESSISCHER LANDTAG

20. 01. 2021

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 31.08.2020

Eingruppierung von Vorklassenleitungen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Gemäß Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 20/2170 bestanden im Schuljahr 2019/2020 hessenweit insgesamt 315 Vorklassen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Daten zur Lehrkräftestatistik werden zum Stichtag am 1. Oktober eines Jahres aus SAP erhoben und stehen in der Regel ab Mitte November eines Jahres zur Verfügung. Die weiteren Daten der Landesschulstatistik, die Daten zu Schülerzahlen, zu Unterrichten und zu Lerngruppen aus der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) umfassen, liegen grundsätzlich erst zu einem späteren Zeitpunkt im jeweiligen Schuljahr vor. Nach der Freigabe des Hessischen Statistischen Landesamts werden diese Bestandteile der Landesschulstatistik daher voraussichtlich Ende Januar 2021 zur Verfügung stehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Vorklassen bestehen im Schuljahr 2020/2021?

Frage 2. Wie viele Lehrkräfte sind im Umfang von wie vielen Vollzeitäquivalenten in Vorklassen eingesetzt?

Frage 3. In welchem Beschäftigungsverhältnis befinden sich diese? (verbeamtet, befristet, TV-H)

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Insgesamt sind mit Stand November 2020 532 Lehrkräfte Vorklassen zugeordnet. Von den 532 den Vorklassen zugeordneten Lehrkräften sind zum Stichtag der Lehrkräftestatistik 311 Lehrkräfte verbeamtet und 221 als Angestellte beschäftigt. Von den 221 angestellten Lehrkräften verfügen 104 über ein unbefristetes und 117 über befristetes Beschäftigungsverhältnis. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 4. In welchen Gehalts- und Besoldungsstufen sind diese jeweils eingruppiert?

Die zum Stand November 2020 in Vorklassen eingesetzten Lehrkräfte sind in den Daten der Lehrkräftestatistik zum 1. Oktober 2020 wie folgt dargestellt eingruppiert:

Tarifgruppe	Anzahl Lehrkräfte
A10	1
A11	23
A12	194
A13 G.D.	75
A13 H.D.	2
A14	14
A15	2

E5	18
E6	20
E8	11
E9B	11
E10	138
E11	17
E13	5
E14	1

Frage 5. Trifft es zu, dass die Landesregierung Vorklassenleitungen grundsätzlich nicht mehr verbeamtet?

Frage 6. Falls dies zutrifft, seit wann handelt sie die Eingruppierung von Vorklassenleitungen so und wie begründet sie den Verzicht auf Verbeamtungen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund Ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach gegenwärtig geltender Rechtslage können Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Schuldienst, zum Beispiel als Leiterin oder Leiter von Vorklassen an Grundschulen, seit dem Inkrafttreten der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) vom 17. Februar 2014 nicht verbeamtet werden. Grund dafür ist der ausdrückliche Ausschluss der Geltung der §§ 13 bis 26 HLVO durch § 1 Abs. 2 Satz 1 HLVO. Vor diesem Hintergrund scheidet es aktuell aus, für eine Laufbahn im Schuldienst eine analoge Anwendung z.B. des § 25 HLVO anzunehmen. Damit fehlt den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen beamtenrechtlich die Laufbahnbefähigung für eine Laufbahn im Schuldienst. Eine Einstellung in die Laufbahn gehobener sozialer Dienst scheidet aus laufbahnrechtlichen Gründen ebenfalls aus.

Derzeit wird jedoch an einer Änderung der HLVO gearbeitet, mit der im Ergebnis die alte Rechtslage wiederhergestellt werden soll, die es auf der Grundlage der §§ 3 und 7 der Hessische Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (HLVObF a.F.) bis zum Inkrafttreten der HLVO im Jahr 2014 ermöglichte, unterrichtende Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen als Fachlehrerin oder Fachlehrer zu verbeamten. Mit der Schaffung einer solchen Verbeamtmöglichkeit könnte in Zeiten des Fachkräftemangels an Grund- und Förderschulen die Attraktivität des Landesdienstes weiter erhöht werden.

Wiesbaden, 8. Januar 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz